

# Öffentlicher Gestaltungsplan Mattacher

1: 500

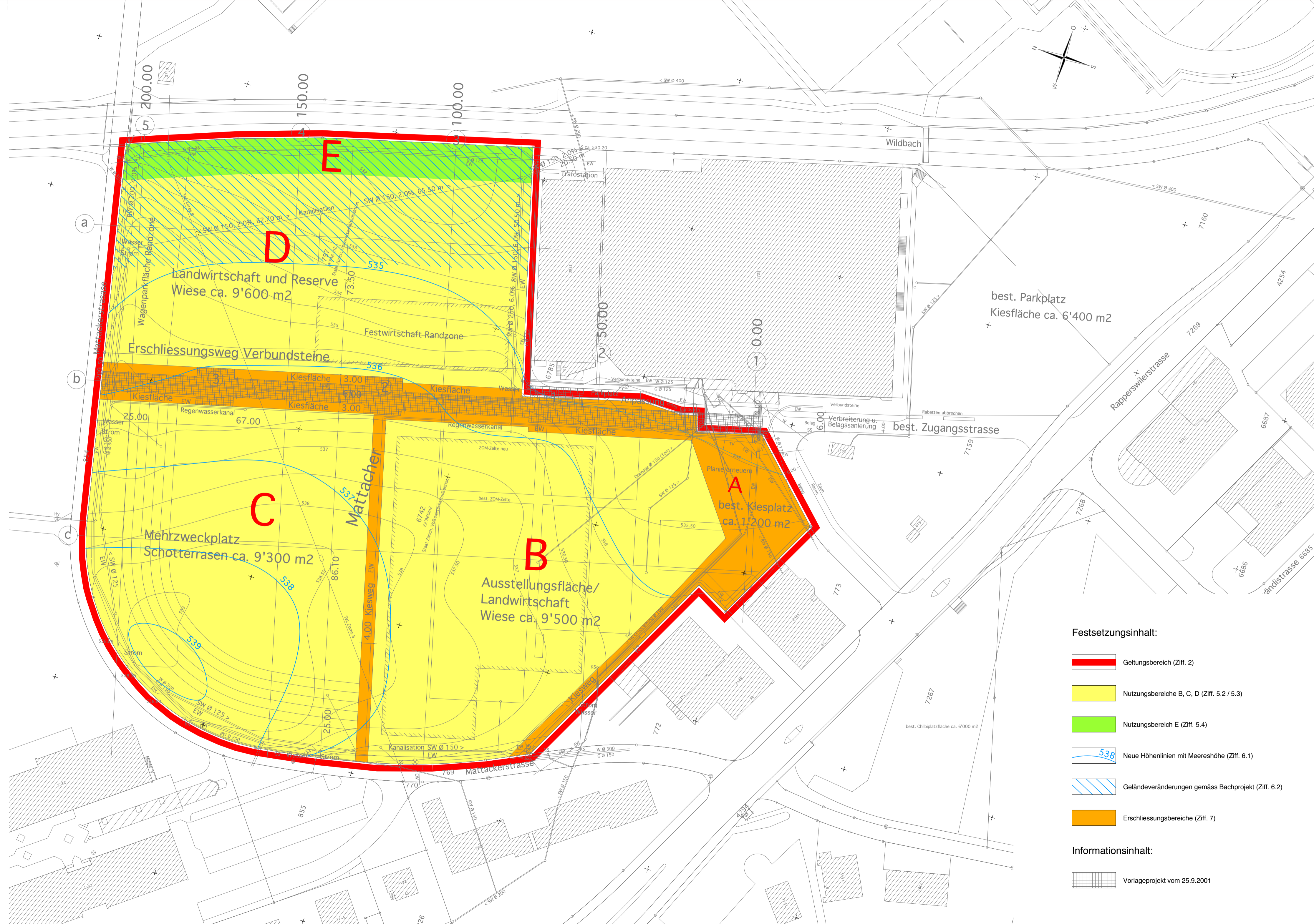
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am  
Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am  
Für die Baudirektion: BDV-Nr. /







**Suter • von Känel • Wild • AG**  
Orts- und Regionalplaner FSU sa  
Baumackerstr. 42 Postfach 8050 Zürich  
Telefon 01/315 13 90 Fax 01/315 13 99 info@skw.ch 32285 - 22.3.2002

## Bestimmungen

- Zweck**
- Der Öffentliche Gestaltungsplan Mattacher bezweckt die Nutzbarkeit des in der Landwirtschaftszone gelegenen Mehrzweckplatzes für Chilibi, ZOM, Zirkus sowie Sport- und Kulturveranstaltungen.
- Geltungsbereich**
- Der Geltungsbereich des Gestaltungsplanes ist im nebenstehenden Situationsplan 1:500 festgelegt
- Verhältnis zum übergeordneten Recht und zu anderen Festlegungen**
- Wo der Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt, ist die Bau- und Zonenordnung, das Planungs- und Baugesetz sowie der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Baudirektion und der Gemeinde Wetzikon vom Dezember 2001 massgebend.
  - Die Landflächen innerhalb des Geltungsbereiches unterstehen nach wie vor den Bestimmungen des bürgerlichen Bodenrechtes.
- Bauten und Anlagen**
- Es sind nur temporäre Bauten wie Festzelte, Chilibahnen, Ausstellungsstände und Fahrisbauten sowie die dazu erforderlichen ergänzenden Anlagen zulässig.
- Nutzungsbereiche**
- Die zulässige Nutzweise ergibt sich sinngemäss aus dem Zweck des Gestaltungsplanes.
  - Die Nutzungsbereiche B und D sind landwirtschaftlich nutzbar zu halten, wenn sie nicht für Veranstaltungen benötigt werden.
  - Der Nutzungsbereich C ist als Mehrzweckfläche auszubilden und mit einem Schotterrasen zu versehen.
  - Der Nutzungsbereich E dient dem Ausbau und der Wiederbelebung des Wildbaches.
- Geländeveränderungen**
- Geländeveränderungen sind zulässig, wobei die im Plan bezeichneten neuen Höhenlinien mit einer Abweichung von höchstens  $\pm 0.50$  m einzuhalten sind.
  - Im Nutzungsbereich E und den angrenzenden Flächen des Nutzungsbereiches D sind die Geländeveränderungen im Rahmen des Bachprojektes festzulegen.
- Erschliessungsbereiche**
- Die Erschliessungsbereiche sind in wasserdurchlässigen Belägen (Kies, Verbundsteine etc.) auszuführen und müssen öffentlich zugänglich sein.
  - Der zentrale Erschliessungsweg in Nord-Süd-Richtung ist in einer Breite von 6.00 m mit Verbundsteinen vorzusehen und mit platzartigen Ausweitungen zu gliedern.
- Werkleitungen**
- Die Werkleitungen sind in den Erschliessungsbereichen oder in den Randzonen der Nutzungsbereiche anzuordnen.
- Inkrafttreten**
- Der Öffentliche Gestaltungsplan Mattacher tritt 10 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.



### Festsetzungsinhalt:

-  Geltungsbereich (Ziff. 2)
-  Nutzungsbereiche B, C, D (Ziff. 5.2 / 5.3)
-  Nutzungsbereich E (Ziff. 5.4)
-  Neue Höhenlinien mit Meereshöhe (Ziff. 6.1)
-  Geländeveränderungen gemäss Bachprojekt (Ziff. 6.2)
-  Erschliessungsbereiche (Ziff. 7)

### Informationsinhalt:

-  Vorlageprojekt vom 25.9.2001